Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 5112.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859., die Auflösung der Centralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 1. d. M. bestimme Ich, daß die durch den Erlaß vom 21. Mai 1850. (Gesetz-Sammlung S. 334.) angeordnete Centralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, nachdem dieselbe ihre Aufgabe erfüllt, jetzt wieder aufgelöset und daß fortan die obere Aufsicht über die Provinzial-Rentenbanken von dem Finanzminister und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unmittelbar geführt werde. — Die genannten beiden Minister sind mit der Ausführung dieser Maaßregel beauftragt und haben den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit tritt.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1859.

(Nr. 5113.) Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall. Vom 15. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Besitzer der Grundstücke des Wolmirstedter Bürgerangers und der Pfingstwiese auf dem linken Ohre-Ufer unterhalb der Stadt Wolmirstedt Behufs Unterhaltung des sogenannten Bürgerwalls gegen die Ueberschwemmungen durch die Elbe und Ohre zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband für den Wolmirstedter Bürgerwall“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

In der Niederung auf dem linken Ufer der Ohre sind die Besitzer des zur Feldmark der Stadt Wolmirstedt gehörenden Bürgerangers und der Pfingstwiese durch einen Winterdeich gegen die Ueberschwemmungen der Elbe und Ohre geschützt.

Dieser Deich ist im Jahre 1854. mit Genehmigung der Regierung in Magdeburg erbaut; er beginnt unterhalb der Stadt Wolmirstedt im Anschluß an den Bahnkörper der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn und geht bis zu dem Wolmirstedt-Farslebener Winterdeich.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke, welche ohne diese Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Elbe und die Ohre unterliegen würden, werden zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei der Gerichtsdeputation in Wolmirstedt.

§. 2.

Die Herstellung des Deiches ist durch die Besitzer der geschützten Grundstücke erfolgt. Dieselben Grundbesitzer haben den Deich und die im Deiche befind-

befindlichen beiden Schleusen (die große und die kleine Schleuse genannt) und das Siel bei den Bleichhäusern auch künftig zu unterhalten.

§. 3.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 4.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden in der Regel durch Naturalleistungen der Besitzer der geschützten Grundstücke nach Maaßgabe des im Kataster angegebenen Beitragsverhältnisses ausgeführt.

Sollte es in einzelnen Fällen nach Bestimmung des Deichamtes für nöthig erachtet werden, daß Arbeiten durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt werden, so haben die Mitglieder des Verbandes die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, gleichwie zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden nach dem ausgefertigten Deichkataster baar aufzubringen.

§. 5.

In dem Deichkataster werden alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmungen der Elbe und Ohre geschützten Hof- und Baustellen und sonstigen ertragsfähigen Grundstücke nach ihrem Flächeninhalte veranlagt mit der Maaßgabe, daß die an der sogenannten großen Schleuse belegenen Grundstücke, welche an Drängwasser leiden, nur die Hälfte gegen die übrigen Grundstücke beitragen.

Behufs der definitiven Feststellung des bereits entworfenen Katasters ist dasselbe dem Magistrate in Wolmirstedt zuzustellen und zugleich ist im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei dem Magistrate und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Die Beschwerden, welche auch gegen die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feld-

Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse kann denselben ein Wasserbausachverständiger beigeordnet werden. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile einverstanden oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so wird das Kataster danach berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Magdeburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 6.

Die Einziehung der verausgabten Bau- und Verwaltungskosten für die Herstellung des Bürgerwalls — soweit sie von den Betheiligten noch nicht bezahlt sind — erfolgt auf Grund des Katasters im Wege der administrativen Exekution.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds wird, wenn es erforderlich erscheint, von der Regierung nach Anhörung des Deichamts festgesetzt.

§. 8.

Die Grundstücke am innern Rande des Deiches dürfen sechs Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden.

§. 9.

Der jedesmalige Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt übt unter dem Namen „Deichkommissarius“ die Funktionen des Deichhauptmanns nach Maaßgabe

gabe der allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) aus. Derselbe kann sich in Verhinderungsfällen durch ein Mitglied des Magistrats vertreten lassen.

Sollte die Zuziehung eines Wasserbautechnikers nöthig werden, so übernimmt der jedesmalige Distrikts-Wasserbaubeamte die Geschäfte desselben und erhält dafür eine von dem Deichamte zu beschließende und von der Regierung in Magdeburg festzusetzende Remuneration. Den Deichschauen beizuwohnen, ist derselbe verpflichtet.

§. 10.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sechs festgesetzt. Diese sechs Mitglieder des Deichamtes werden durch Stimmenmehrheit von den Deichinteressenten aus deren Mitte in einer von dem Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt zu berufenden Versammlung auf sechs Jahre gewählt.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Grundstücksbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht.

§. 11.

Zugleich mit den sechs Repräsentanten werden drei Stellvertreter gewählt. Einer oder der andere Stellvertreter — nach jedesmaliger Bestimmung des Deichkommissarius — tritt in die Stelle des durch Krankheit oder sonst behinderten Repräsentanten im Deichamte.

Er tritt interimistisch ein, wenn der Repräsentant stirbt oder die Bedingung seiner Wählbarkeit verliert.

§. 12.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für diesen Verband Gültigkeit haben, soweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 13.

§. 13.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 15. August 1859.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5114.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859., betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16. August 1859.

Gemäß dem §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Fürstlich Reuß-Plauische älterer Linie Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches auch zum Schutze der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Unterthanen in der gesammten Königlich Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 5. August 1859.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Schleinitz.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung zu Greiz ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. August 1859.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

(Nr. 5115.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Aktiengesellschaft der Posener Guanofabrik“ in Jerzyce errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. August 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juli d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft der Posener Guanofabrik“ mit dem Domizil Jerzyce, im Regierungsbezirk Posen, zu genehmigen und die durch den notariellen Akt vom 4. April 1859. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statut in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen abgedruckt werden wird.

Berlin, den 20. August 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Gr. v. Pückler.

(Nr. 5116.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. Dezember 1855. Vom 21. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die zu Halle a. d. S. domizilirte Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung in deren Generalversammlung vom 19. Mai d. J. die Aenderung einiger Bestimmungen der unter dem 31. Dezember 1855. landesherrlich bestätigten Statuten und einige Zusätze zu denselben beschlossen hat, dem anliegenden, nach Maaßgabe dieses Beschlusses von den Bevollmächtigten der Gesellschaft in dem notariellen Akte vom 29. Juli 1859. aufgestellten Statutnachtrage auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 19. Mai 1859. und vom 29. Juli 1859. für immer verbunden und mit dem Wortlaute des Statutnachtrages durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. August 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag

Nachtrag zum Statut
der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle.

I. zu §. 31.

Von den zur späteren Emission bestimmten 3000 Aktien à 200 Rthlr. werden 1750 Stück als Prioritäts-Stammaktien ausgegeben.

Dieselben bilden den älteren Aktien gegenüber privilegirte Aktien; sie werden vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Januar 1860. mit fünf Prozent von 100 pro anno verzinst und beziehen von da ab aus dem jährlichen Reingewinn zunächst prioritätisch eine Dividende von fünf Prozent und nehmen sodann, nachdem die Stammaktien gleichfalls fünf Prozent erhalten haben, an demjenigen Reingewinne, welcher sich über fünf Prozent des gesammten Aktienkapitals ergiebt, mit jenen gleichmäßig Theil.

Im Falle der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft gehen sie den Stammaktien vor und werden nach dem vollen Nennwerth prioritätisch zurückgezahlt.

Die Schlußbestimmung des §. 31. über Gründung einer Anstalt, welche der leiblichen und sittlichen Noth des Arbeiterstandes in der Provinz Sachsen abhelfen soll, wird aufgehoben.

II. zu §. 32.

Die neuen Aktien, welche von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von der Direktion zu unterzeichnen sind, werden nebst den ihnen auf acht Jahre beizugebenden Dividendenscheinen und den Talons nach den beigefügten Formularen ausgefertigt.

III. zu §. 34.

Die Einzahlungen für die Prioritäts-Stammaktien erfolgen in Raten von zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von mindestens drei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Halle oder an näher zu bestimmende Bankhäuser anderer Orte nach zuvoriger Aufforderung des Verwaltungsrathes durch die Gesellschaftsblätter. Eine Vollzahlung der Aktien ist zulässig.

IV. zu §. 36.

Gehen Interimsscheine, Aktien oder Talons verloren, so ist deren Mortifikation bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Halle auf Kosten der Betheiligten zu beantragen. Die Proklamata sind aber auch durch die in §. 12. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortifizirt erklärten Interimsscheine, Aktien oder Talons werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Aktienbuch neue Interimsquittungen, Aktien resp. Talons ausgefertigt. Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

V. zu §§. 40. 41.

Die Bestimmungen unter Nr. 3. §. 40. und die des §. 41. werden aufgehoben.

Ueber die Verwendung der aus den Revenüen der Jahre 1856. bis 1858. zu milden Zwecken bestimmten Gelder beschließt der Verwaltungsrath.

VI. zu §§. 32. bis 42.

Im Uebrigen finden alle Bestimmungen des Statuts, soweit solche nicht, wie im Vorstehenden angegeben, abgeändert oder modifizirt worden, auf die Prioritäts-Stammaktien volle Anwendung.

VII. Was insbesondere neue in der Zukunft zu kontrahirende Anleihen anlangt, so sollen dabei folgende Grundsätze maaßgebend sein:

1) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu kontrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehnen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, steht lediglich der Generalversammlung, nicht aber dem Verwaltungsrathe oder anderen Organen und Beamten der Gesellschaft zu.

2) Die Generalversammlung kann über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben ist, daß über diesen Gegenstand berathen werden soll.

3) Die

3) Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

Vorstehende Bestimmungen ad 1.—3. finden indeß auf diejenigen Darlehne keine Anwendung, welche die Gesellschaft gegen Wechsel und Verpfändung ihrer Liegenschaften von der Preußischen Bank schon erhalten hat. Die Direktion ist daher befugt, diese Wechsel bei Verfall selbstständig und ohne Zustimmung der Generalversammlung und des Königlichen Handelsministeriums zu erneuern.

VIII. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht den Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen, und kann, sofern sich dieselbe dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Actie № .....

Dieser Talon wird gebunden und beruht in dem Archive der Gesellschaft.

Auszuschneidender Talon.

Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung in Halle a. d. S.

200 Thaler. **Sächsisch-Thüringische** **200 Thaler.**

Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Gegründet durch notarielle Acte vom 7. u. 8. December 1855.

Bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1855 und .... 18..

Prioritäts-Stamm-Actie

über

Zwei Hundert Thaler Preuss. Courant.

№

Der Inhaber ist an der Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S. für den Betrag von Zwei Hundert Thalern betheiligt und hat alle ihm im Statuts-Nachtrage vom .... 18.. verbrieften Rechte und Pflichten.

Dieser Actie sind acht Dividendenscheine pro 1sten Juni 1861. bis 1sten Juni 1868. einschliesslich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Halle a. d. S., am .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.
(Zwei Unterschriften.)

Die Direction.
(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

§. 33. Die Aktien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion unterzeichnet und denselben Dividendenscheine nach dem beigefügten Formulare auf acht Jahre nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden.

§. 35. Der Inhaber einer Aktie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und eventualiter für die Konventionalstrafe haftbar.

§. 37. Jeder Aktionair nimmt durch den Erwerb oder Zeichnung einer Aktie Domizil im Bezirke des Kreisgerichts zu Halle a. d. S. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Domizilbezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause oder in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Büreau der Handelskammer zu Halle a. d. S.

Auszug aus dem Nachtrags-Statut.

I. zu §. 31. Von den zur späteren Emission bestimmten 3000 Aktien à 200 Rthlr. werden 1750 Stück als Prioritäts-Stammaktien ausgegeben.

Dieselben bilden den älteren Aktien gegenüber priviligirte Aktien; sie werden vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Januar 1860. mit 5 Prozent von 100 pro anno verzinst, und beziehen von da ab aus dem jährlichen Reingewinne zunächst prioritätisch eine Dividende von 5 Prozent und nehmen sodann, nachdem die Stammaktien gleichfalls 5 Prozent erhalten haben, an demjenigen Reingewinne, welcher sich über 5 Prozent des gesammten Aktien-Kapitales ergiebt, mit jenen gleichmäßig Theil. Im Fall der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft gehen sie den Stammaktien vor und werden nach dem vollen Nennwerth prioritätisch zurückgezahlt.

Die Schlußbestimmung des §. 31. über Gründung einer Anstalt, welche der leiblichen und sittlichen Noth des Arbeiterstandes in der Provinz Sachsen abhelfen soll, wird aufgehoben.

II. zu §. 32. Die neuen Aktien, welche von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von der Direktion zu unterzeichnen sind, werden nebst den ihnen auf acht Jahre beizugebenden Dividendenscheinen und den Talons nach den beigefügten Formularen ausgefertigt.

III. zu §. 34. Die Einzahlungen für die Prioritäts-Stammaktien erfolgen in Raten von zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von drei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Halle oder an näher zu bestimmende Bankhäuser anderer Orte nach zuvoriger Aufforderung des Verwaltungsrathes durch die Gesellschaftsblätter. Eine Vollzahlung der Aktien ist zulässig.

IV. zu §. 36. Gehen Interimsscheine, Aktien oder Talons verloren, so ist deren Mortifikation bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Halle auf Kosten der Betheiligten zu beantragen. Die Proclamata sind aber auch durch die im §. 12. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortifizirt erklärten Interimsscheine, Aktien oder Talons werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Aktienbuch neue Interimsquittungen, Aktien resp. Talons ausgefertigt. Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Die Kosten des Mortifikationsverfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

VI. zu §§. 32—42. Im Uebrigen finden alle Bestimmungen des Statuts, soweit solche nicht, wie im Vorstehenden angegeben, abgeändert oder modifizirt worden, auf die Prioritäts-Stamm-Aktien volle Anwendung.

Zahlbar am 1. Juni 1861.
für das Geschäftsjahr pro 1. Januar 1860. bis 1. Januar 1861.

Sächsisch-Thüringische

Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Dividenden-Coupon

zu der

Prioritäts-Stamm-Actie № ▬▬▬

Der Inhaber empfängt am 1sten Juni 1861. nach Maassgabe des Statut-Nachtrages gegen diesen Coupon an der Gesellschafts-Casse oder den bekannt zu machenden Stellen Fünf Procent Dividende und ev. ausserdem die Superdividende für das Geschäftsjahr 1860.

Halle a. d. S., den .... 18..

Der Verwaltungsrath. (Zwei Unterschriften.) **Die Direction.** (Zwei Unterschriften.)

Eingetragen Fol. .....

§. 42. Wird der Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt solcher der Gesellschaft.

Sächsisch-Thüringische

Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Anweisung zur Prioritäts-Stamm-Actie № ▬▬▬

Inhaber empfängt am 2ten Januar 1869. die zweite Serie der Dividenden-Coupons zu oben bezeichneter Actie.

Halle a. d. S., den .... 18..

Der Verwaltungsrath. (Zwei Unterschriften.) **Die Direction.** (Zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Coupons-Register Fol. .....

(Nr. 5117.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1859., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypothekenbüreau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858. verloren gegangenen Akten.

Da bei dem am 17. Januar 1858. im Hypothekenbüreau des Kreisgerichts zu Inowraclaw stattgefundenen Brande

a) die Akten über einzelne Grundstücke, welche noch nicht in die Hypothekenbücher eingetragen, resp. deren Folien noch nicht berichtigt waren, ferner

b) die meisten Akten über diejenigen Grundstücke, welche bereits in die Hypothekenbücher eingetragen sind und mit denselben verschiedene zu denselben eingereichte Hypotheken-Instrumente

vernichtet oder verloren sind, Behufs Wiederherstellung der Akten sub a., sowie zur Ergänzung der Akten sub b. nach §. 3. Tit. 4. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 19. August d. J.:

1) Alle diejenigen, denen auf solche, der Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Inowraclaw unterworfenen Grundstücke oder Gerechtigkeiten, in Hinsicht deren die Grundakten bei dem am 17. Januar 1858. im Lokal des Kreisgerichts zu Inowraclaw stattgefundenen Brande vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- und andere Realrechte oder Ansprüche zustehen, welche noch nicht in die Hypothekenbücher eingetragen sind, sollen durch eine in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Regierungen zu Bromberg und Marienwerder dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der Gerichtsstelle des Kreisgerichts zu Inowraclaw auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden: „ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem genannten Kreisgerichte anzumelden und nachzuweisen.“

2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben und kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet; er verliert aber, insoweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder wenn der Richter aus anderen Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat:

a) seine Realrechte in Beziehung auf jeden Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs, beziehungsweise nach dessen Einrichtung das Grundstück erwirbt,

b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrigen Realberechtigten, deren Hypotheken oder andere Realansprüche vor den seinigen eingetragen, beziehungsweise — was die in die Hypothekenbücher noch nicht eingetragenen Grundstücke betrifft — vor den seinigen angemeldet und demnächst zur Eintragung geeignet befunden worden sind.

 Der-

Derselbe haftet zugleich für jeden von seinem Dokumente späterhin gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden. Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebote und bei der Wiederherstellung der Grundakten und der verbrannten Dokumente von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit sein.

4) Ist ein Aufgebot über ein Grundstück nach den Vorschriften zu 1. und 2. erfolgt, so bedarf es zur Amortisation der dieses Grundstück betreffenden, auf einen gewissen Inhaber lautenden und mit Rekognitionen versehenen Hypotheken-Instrumente, welche mit den Grundakten vor dem Erlasse jenes Aufgebots verloren gegangen sein sollten, eines besonderen Aufgebots nicht; es soll vielmehr die Quittung, oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten auch die Stelle des Präklusionserkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Einrichtung des Hypothekenbuchs über solche Grundstücke, deren Hypothekenbuch zur Zeit des Brandes noch nicht vollständig regulirt war, eingeleitet werden, hat das Gericht die Aufnahme der Taxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypothekengläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation im Hypothekenbuche eingetragen, oder bei den neu angelegten Grundakten angemeldet sind. Allen etwaigen, dem Gerichte noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypothekengläubigern und Realberechtigten, sowie allen sonstigen Realprätendenten ist in dem öffentlichen Subhastationspatente die Warnung zu stellen: daß beim Ausbleiben im Bietungstermine der Zuschlag und die Vertheilung der Kaufgelder erfolgen werde, ohne Rücksicht auf die Ansprüche und Rechte der Ausbleibenden an das Grundstück, mit denen dieselben demnächst nicht weiter gehört werden würden.

Sie haben diese Verordnung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 24. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).